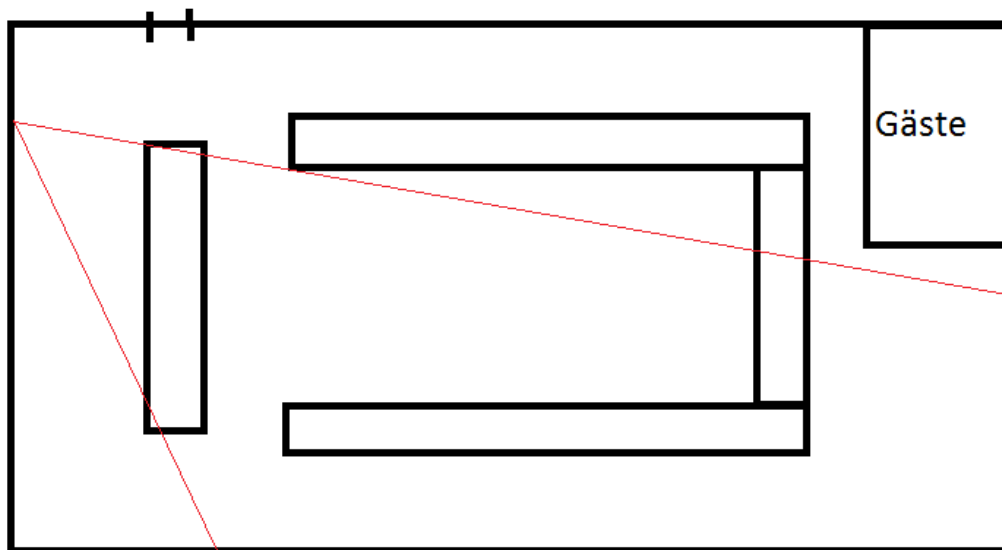


Datenschutzkonzept zur Drucksache XVI/10

Livestream der SR-Sitzung

Zur Sitzung des Studierendenrates der Universität Bremen am 06.11.2013, wurde der modulare Antrag „Übertragung der SR-Sitzungen per Livestream“ positiv abgestimmt. Zukünftig werden somit die Sitzungen des Studierendenrates live im Internet zu sehen. Innerhalb des uni-internen Netzwerkes soll auch das nachträgliche Betrachten von bereits vergangenen Sitzungen ermöglicht werden.

- die Video-Übertragungen der Studierendenratssitzungen finden in Echtzeit statt.
- Eine Begrenzung auf das uni-interne Intranet findet auf Wunsch des Studierendenparlaments nicht statt.
- Die Studierendenratssitzungen werden aufgezeichnet. Die Speicherung der Aufzeichnungen ist auf das uni-interne Netz begrenzt und zeitlich auf sechs Monate begrenzt.
- Für Mitglieder des Studierendenparlaments, die nicht von der Übertragung erfasst werden wollen, wird ein Bereich eingerichtet, der außerhalb des Aufnahmebereiches liegt.
- Der Zuschauerbereich wird von der Videoübertragung nicht erfasst.



Für die Umsetzung der Drucksache XVI/10 sind verschiedene gesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte, der von der Videoübertragung betroffenen Personen. Im Gegensatz zueinander und somit abzuwägen sind die Öffentlichkeit der gewählten Vertretung der Studierendenschaft einerseits und die individuellen Persönlichkeitsrechte der Mitglieder des Studierendenparlaments.

Um zu gewährleisten, dass auch Mitglieder des Studierendenparlaments sich auf Wunsch jenseits des aufgezeichneten Bereiches aufhalten können, wird die Ausrichtung der Kamera so gestaltet, dass ein Teil des Raumes von der Videoübertragung nicht betroffen ist. Dieser Bereich ist so einzurichten, dass Menschen, die den Raum betreten oder verlassen nicht unfreiwillig von der Kamera erfasst werden.

Von der Übertragung und Aufzeichnung von Gästen ist abzusehen. Wird Gästen das Rederecht eingeräumt, ist die Möglichkeit gegeben, mittels geeigneter Mittel darauf hinzuweisen, dass eine Übertragung der Stimme nicht gewünscht ist.

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz bedarf die Einwilligung der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Eine schriftliche Einverständniserklärung wird gegebenenfalls bei Bedarf erarbeitet und dem Studierendenrat vorgelegt.

Widerspruchsberechtigte gegen die Drucksache XVI/10 und gegen dieses Datenschutzkonzept sind gemäß Bremischen Hochschulgesetzes ausschließlich der Studierendenrat und das Rektorat der Universität Bremen.